



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

28. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 18.12.2019

22/2019

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 13.11.2019, welche in der Grundschule „Thomas Müntzer, Klassenraum im Anbau, Blönsdorf 22, 14913 Niedergörsdorf, stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 8:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen ENERPARC Solar Invest 29 GmbH, dem Landesamt für Umwelt und der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 42/11/19**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen die Vereinbarung über die Erneuerung der Regenentwässerung in der Ortsdurchfahrt Blönsdorf, System 4840 L 82, Abs. 010 km 2,350 bis 2,750 zwischen dem Land Brandenburg und der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 43/11/19**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des städtebaulichen Vertrages über Brandschutz und Eingriffs- und Ausgleichsplanung im Rahmen des Vorhabens Bbauungsplan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 44/11/19**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung des Winterdienstes innerhalb und außerhalb geschlossener Ortslagen für den Zeitraum vom 15.11.2019 bis 31.03.2020 mit dem Auftragnehmer Lohnunternehmen Lohse, Christian Lohse, Dorfstraße 27, 14913 Niederer Fläming/OT Borgisdorf (**Beschluss-Nr. GVS 45/11/19**).

TOP 12:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vereinbarung über Nachbarschaftshilfe bei Brandschutz und Hilfeleistung zwischen der Stadt Jessen/Elster und der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 46/11/19**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Kauf der Flurstücke 224 der Flur 1 in der Gemarkung Seehausen und 105 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf (Teilflächen) (**Beschluss-Nr. GVS 47/11/19**).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Kauf des Flurstückes 172 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 48/11/19**).

TOP 4:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf von Teilflächen in der Gemarkung Danna, Flur 6, Flurstück 109. Die Entbehrlichkeit der Grundstücke ist gegeben (**Beschluss-Nr. GVS 49/11/19**).

TOP 5:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) auf dem Flurstück 46/1 der Flur 6 in der Gemarkung Danna (**Beschluss-Nr. GVS 50/11/19**).

TOP 6.1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) auf dem Flurstück 390 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 51/11/19**).

TOP 6.2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) auf dem Flurstück 388 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 52/11/19**).

TOP 6.3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) auf dem Flurstück 394 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 53/11/19**).

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 27.11.2019, welcher im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 8 – Vergabe der Maßnahme „Beschaffung von Ausstattung und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehren“

TOP 8.1:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Bussard Technik und Service GmbH, Graf-von-Zeppelin-Straße 18, 14974 Ludwigsfelde mit der Ausführung der Lieferung des Teils A zur Maßnahme „Beschaffung von Ausstattung und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehren – Los 1 Jugendfeuerwehrbekleidung“ zu beauftragen.

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Feuerkids, Am Heinichenberg 18, 63486 Bruchköbel mit der Ausführung der Lieferung des Teils B zur Maßnahme „Beschaffung von Ausstattung und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehren – Los 1 Jugendfeuerwehrbekleidung“ zu beauftragen. (**Beschluss-Nr. HAS 01/11/19**).

TOP 8.2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma rescue-tec GmbH & Co.KG, Oberaus 4 – 8, 65594 Runkel-Ennerich mit der Ausführung der Lieferung zur Maßnahme „Beschaffung von Ausstattung und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehren – Los 2: Jugendfeuerwehr-Rucksäcke“ zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 02/11/19**).

TOP 8.3:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma B A L S Brandschutz, Holzener Straße 52, 58708 Menden mit der Ausführung der Lieferung zur Maßnahme „Beschaffung von Ausstattung und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehr – Los 3: Brandschutzkoffer, Modell „Fettbrand am Herd““ zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 03/11/19**).

TOP 8.4:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma rescue-tec GmbH & Co.KG, Oberaus 4 – 8, 65594 Runkel-Ennerich mit der Ausführung der Lieferung zur Maßnahme „Beschaffung von Ausstattung und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehren – Los 4: Übungspuppe“ zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 04/11/19**).

TOP 8.5:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Fleischhacker GmbH & Co.KG, An der Silberkuhle 18, 58239 Schwerte mit der Ausführung der Lieferung zur Maßnahme „Beschaffung von Ausstattung und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehren – Los 5: Defibrillator-Puppe“ zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 05/11/19**).

TOP 9 – Vergabe von Landschaftspflegemaßnahmen an der Eichenallee Niedergörsdorf

TOP 9.1:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Hanske – HGS, Bochow 56, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Lieferung zur Maßnahme „Landschaftspflegemaßnahmen – Los 1: Kronenreduzierung an Allee-bäumen“ zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 06/11/19**).

TOP 9.2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Hanske – HGS, Bochow 56, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Lieferung zur Maßnahme „Landschaftspflegemaßnahmen – Los 2: Fällung von Allee-bäumen“ zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 07/11/19**).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 11.12.2019, welche im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2020 bis 2023 (**Beschluss-Nr. GVS 54/12/19**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“.
Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbands-satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbands-satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages vom Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar (a) aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,098 €/a.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 07.11.2018 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 12.12.2019



Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

(**Beschluss-Nr. GVS 55/12/19**)

TOP 8:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Niedergörsdorf mit ihren Anlagen (**Beschluss-Nr. GVS 56/12/19**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung der Erweiterung des Rufbus-Angebotes im Rahmen der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes Teltow-Fläming 2021-2025 für das restliche Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 57/12/19**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt mit 10 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen die Beantragung der Gewährung einer Zuwendung für den Waldumbau nach Schädlingsbefall durch den Lärchenborkenkäfer an den Landesbetrieb Forst Brandenburg (**Beschluss-Nr. GVS 58/12/19**).

TOP 12:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln aus der Energiequelle Treuhandstiftung für das Bauvorhaben Dorfgemeinschaftshaus Schönefeld (**Beschluss-Nr. GVS 59/12/19**).

Gemeinde Niedergörsdorf

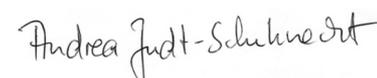
25.09.2019

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Seehausen

Sitzungstag: Freitag, 3. Januar 2020
Sitzungsort: Gaststube der Familie Sturm
 Seehausen 31, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Berichte des Ortsbeirates/der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner/innen
5. Termine



Judt-Schuknecht
Ortsvorsteherin

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Malterhausen-Lindow

Als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Malterhausen-Lindow lade ich alle Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Malterhausen-Lindow

am Donnerstag, dem 06.02.2020, um 19.00 Uhr

in die Freizeitanlage Lindow, Lindower Dorfstraße 49, 14913 Niedergörsdorf, OT Lindow zur öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Jagdvorstandes
3. Schlusswort des neuen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Malterhausen-Lindow

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen oder an den Besitzverhältnissen gab, sind aufgefordert umgehend die Änderung beim Notjagdvorstand anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Miteigentümer und Gesamthandeseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim Notjagdvorstand, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf (Tel. 033741/697-18).



Boßdorf
Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin
Als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Malterhausen-Lindow

Bekanntmachung zur Nachwahl eines Elternvertreters im KITA-Ausschuss der KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse wurden für die KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf am 29.11.2017 drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss gewählt.

Aufgrund des Ausscheidens eines Elternvertreters war eine Nachwahl erforderlich.

Der Wahlausschuss hat am 27.11.2019, 19.00 Uhr während der öffentlichen Stimmauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

| | |
|--|----|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 78 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: | 39 |
| 3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 0 |
| 4. Zahl der gültigen Stimmen: | 39 |

| Bewerberin/Bewerber | Zahl der gültigen Stimmen: |
|------------------------|----------------------------|
| Stefanie Jahns | 16 |
| Caroline Ludwig-Körner | 10 |
| Natalie Schade | 13 |

Somit ist Frau Stefanie Jahns neues Mitglied im KITA-Ausschuss.

Niedergörsdorf, 28.11.2019

Hübscher
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz zu unterrichten.

Die Betroffenen haben das Recht, in den dort genannten Fällen der Übermittlung ihrer gespeicherten Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 42 Absatz 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Absatz 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht gemäß § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst zum Beispiel Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 50 Absatz 1 BMG vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen (vgl. § 50 Absatz 5 BMG).

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 50 Absatz 3 BMG eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gemäß § 50 Absatz 5 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Diese Datenübermittlung erfolgt gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) i. V. m. § 36 Absatz 2 BMG zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige (nur für Antragsteller unter 18 Jahren). Dieser Datenübermittlung können Sie ebenfalls gemäß § 36 Absatz 2 BMG widersprechen.

Die Anträge können persönlich oder zur Niederschrift zu den Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

gestellt werden.

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zusätzlich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.